

Aktuelle Maßnahmen nach § 1a KiTaVO bis einschließlich des Kindergartenjahres 2026/2027

(Stand: 1. September 2025)

In dieser FAQ-Liste sind die wichtigsten Fragen und Antworten zur Übergangsregelung zum Mindestpersonalschlüssel (MPS) und zur Abweichung von der Höchstgruppengröße nach § 1a KiTaVO dargestellt. Die **Maßnahmen sind befristet bis 31. August 2027**.

Die FAQ-Liste ist unterteilt in folgende Themenbereiche:

1. **Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20 % (§ 1a Abs. 1 KiTaVO)**
2. **Ersatz einer Fachkraft durch eine Zusatzkraft für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen (§ 1a Abs. 2 KiTaVO)**
3. **Abweichung von der Höchstgruppenstärke (§ 1a Abs. 3 KiTaVO)**
4. **Grundsätzliches**

Nr.	Frage	Antwort
1. Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20 % mit Ersatz durch zwei Zusatzkräfte (§ 1a Abs. 1 KiTaVO)		
1.1	In welchem Fall ist diese Maßnahme passend?	Um den Betrieb trotz Personalmangels aufrechtzuerhalten, kann der Träger den MPS in den Gruppen um bis zu 20% reduzieren und dafür als Kompensation Zusatzkräfte einsetzen. In der Berechnung des MPS sind folgende Parameter beinhaltet:

Nr.	Frage	Antwort
		1. Unmittelbarer Personaleinsatz (Anwesenheit in der Gruppe) 2. Mittelbarer Personaleinsatz (Verfügungszeit zur Vor- und Nachbereitung von mindestens 10 Stunden pro Woche) 3. Ausfallzeiten von 8% für Krankheit und Fortbildung Es liegt in Trägerverantwortung, für welche(n) Parameter er die Zusatzkraft/ die Zusatzkräfte einsetzt. Dessen ungeachtet ist mindestens eine Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit in der jeweiligen Gruppe einzusetzen. Die Aufsichtspflicht ist nach § 1a Abs. 4 KiTaVO uneingeschränkt zu gewährleisten.
1.2	Wie werden die Stellenanteile dieser Zusatzkräfte als Ersatz von Fachkraftstellen berechnet?	Bei 2,48 Fachkraftstellen (GT-Gruppe mit einer täglichen Öffnungszeit von 8 Stunden und einer Randzeit von 2 Stunden) entsprechen 20% des MPS 0,496 Fachkraftstellen. Dies stellt die maximale Höhe der Reduzierung dar. Dieser Anteil ist durch zwei Zusatzkräfte oder im Ausnahmefall durch eine Zusatzkraft mit dem doppelten Stellenanteil zu ersetzen. Somit stünden der Gruppe zusätzlich zu den 1,98 Fachkraftstellen (MPS 2,48 abzgl. 20%) noch 2 x 0,496 Stellen zur Verfügung.
1.3	Welcher MPS ist als Grundlage für die Berechnung zu nutzen, der MPS in der Betriebserlaubnis oder der aktuelle MPS im Betrieb?	Die Grundlage für diese Berechnung ist der MPS, der aufgrund der aktuellen Öffnungs- und Randzeiten der betriebserlaubten Gruppe vom Träger ermittelt wird. Dieser kann sich vom MPS für die betreffende Gruppe in der Betriebserlaubnis unterscheiden. Der Träger hat in eigener Verantwortung den MPS anzupassen, wenn sich die Parameter innerhalb der Betriebsform ändern (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 KiTaVO).
1.4	Wie ist die Inanspruchnahme der Maßnahmen gegenüber dem KVJS anzuzeigen?	Die Maßnahme ist nach § 1a Abs. 5 KiTaVO anzeigepflichtig. Es ist jeweils der Beginn und das Ende der Maßnahme in der jeweiligen Gruppe anzuzeigen. Dies erfolgt über die digitale Selbstverpflichtungserklärung (SVE) unter KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen .
1.5	Kann der Träger diese Regelung bereits im Betriebserlaubnis Antrag	Nein, bei der Antragstellung ist der reguläre MPS mit Fachkräften nach § 1 Abs. 1 bis 3 KiTaVO nachzuweisen.

Nr.	Frage	Antwort
	aufführen, um den vorgeschriebenen MPS zu erfüllen?	Die unverzügliche Personalmeldung nach § 47 SGB VIII bleibt davon unberührt.
2. Ersatz einer Fachkraft durch eine Zusatzkraft für einen Zeitraum von bis zu acht Wochen (§ 1a Abs. 2 KiTaVO)		
2.1	Darf eine Fachkraft auch länger als acht Wochen durch eine Zusatzkraft ersetzt werden, sofern die Maßnahme beim KVJS angezeigt wurde?	Nach § 1a Abs. 2 KiTaVO ist der Zeitraum von acht Wochen zulässig. Die Maßnahme eignet sich daher insbesondere für einen kurzfristigen, nicht planbaren Personalausfall (weitere Möglichkeiten bei kurzfristigem Ausfall der Fachkräfte sh. 4.4). Sollte absehbar sein, dass die Fachkraft länger als acht Wochen ausfällt, ist für die weitere Planung frühzeitig Kontakt mit dem KVJS-Landesjugendamt unter KVJS: Ansprechpartnersuche aufzunehmen.
2.2	Was muss dem KVJS gegenüber angezeigt werden?	Bei einem Einsatz von über vier Wochen ist der Ersatz dem KVJS über KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen anzuzeigen. Eine Beendigung der Maßnahme ist nicht erforderlich, da der maximale Zeitraum bereits vorgegeben ist.
3. Abweichung von der Höchstgruppenstärke (§ 1a Abs. 3 KiTaVO)		
3.1	Wie viele Kinder können zusätzlich zur genehmigten Höchstgruppenstärke aufgenommen werden?	Es können in Trägerverantwortung ein bis zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden, sofern die Bedürfnisse von in den Gruppen betreuten Kindern mit einem besonderen Unterstützungsbedarf nach § 8 Abs. 6 KiTaG dennoch berücksichtigt bleiben. Die Höchstgruppenstärke von 28 Kindern bei Halbtags- und Regelgruppen darf nicht überschritten werden. Die Vorgaben der aufsichtführenden Behörden sind einzuhalten. Die Aufsichtspflicht ist nach § 1a Abs. 4 KiTaVO uneingeschränkt zu gewährleisten.
3.2	Wie ist die Inanspruchnahme der Maßnahme gegenüber dem KVJS anzuzeigen?	Die Maßnahme ist nach § 1a Abs. 5 KiTaVO anzeigepflichtig. Es ist jeweils der Beginn und das Ende der Maßnahme anzuzeigen. Dies erfolgt über die digitale SVE unter KVJS: Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen .
3.3	Wie erfolgt die Abklärung, ob die Vorgaben der anderen	Der Träger nimmt Kontakt mit den anderen aufsichtführenden Behörden auf (Unfallkasse Baden-Württemberg, Baurechtsamt inklusive Brandschutz, Gesundheitsamt und

Nr.	Frage	Antwort
	aufsichtführenden Behörden eingehalten werden?	gegebenenfalls das örtliche Amt für Lebensmittelüberwachung) und klärt ab, ob die Abweichung der Kinderzahl mit deren Vorgaben umsetzbar ist. In der SVE bestätigt der Träger, dass die Vorgaben eingehalten werden.
3.4	Gilt die Abweichung von der Höchstgruppenstärke auch für Kleingruppen und Intensivkooperationen?	Ja. Insbesondere bei Intensivkooperationen sind jedoch die Belange von Kindern mit (drohender) Behinderung im Sinne von § 8 Abs. 6 KiTaG zu berücksichtigen (§ 1a Abs. 3 S. 1 KiTaVO).
3.5	Können - zusätzlich zur Abweichung von der Höchstgruppenstärke - weitere Überbelegungen beim Landesjugendamt beantragt werden?	Das Verfahren zur Überbelegung im Einzelfall ist seit Inkrafttreten der Maßnahmen nach § 1a KiTaVO seit dem 10. Dezember 2022 für deren Gültigkeitsdauer aufgehoben. Unberührt bleiben Einzelfallentscheidungen für Kinder, die im Rahmen des Kinderschutzes einen zusätzlichen Platz in einer Kindertageseinrichtung benötigen (vorrangig ist § 1a Abs. 3 KiTaVO zu nutzen).
3.6	Können bei altersgemischten Gruppen auch bis zu zwei Kinder mehr aufgenommen werden, wenn es sich um Zweijährige handelt?	Es können ein bis zwei Kinder pro Gruppe zusätzlich aufgenommen werden. Dies entspricht, je nach Alter des Kindes, auch ein bis zwei Plätzen in altersgemischten Gruppen.
4. Grundsätzliches		
4.1	Wie sind die Maßnahmen anzuwenden, pro Gruppe oder pro Einrichtung?	Je Gruppe kann nur eine Maßnahme umgesetzt werden. Es ist jedoch möglich, dass innerhalb einer Einrichtung in jeder Gruppe jeweils eine andere Maßnahme umgesetzt wird. Die Anzeige erfolgt bei allen Maßnahmen pro Gruppe.
4.2	Für welche Angebotsformen gelten die Maßnahmen nach § 1a KiTaVO?	Die Maßnahmen sind für alle Gruppen nach § 1 Abs. 1 KiTaVO anwendbar.

Nr.	Frage	Antwort
4.3	Für welchen Zeitraum ist es möglich, Öffnungszeiten ohne Änderung der Betriebserlaubnis zu reduzieren?	Das Angebot kann über die Dauer von höchstens einem Jahr mit einer reduzierten und veränderten Angebotsform betrieben werden, bevor eine Änderung der Betriebserlaubnis nötig wird. Nähere Informationen sind in der FAQ zum Betriebserlaubnisverfahren unter Aktuelle gesetzliche Vorgaben und Empfehlungen: KVJS enthalten.
4.4	Welche Maßnahmen sind in Bezug auf die Schaffung von zusätzlichen Plätzen oder bei Personalmangel möglich?	Im Rahmen der Trägerverantwortung sind z.B. vor Ort folgende Maßnahmen möglich: • Bildung von (Klein-)Gruppen in Mehrzweck-/Funktionsräumen (bspw. Kita-Einstiegsgruppe) • Nutzung von Funktionsräumen und mögliche Anrechnung als Gruppenraum prüfen • Bündelung von Bedarfen anstelle weit gefasster und flexibler Öffnungszeiten • Erhöhung der Plätze durch Änderung der Angebotsform (bspw. anstelle GT-Betreuung mit 8 Stunden und 20 Plätzen wird eine VÖ-Gruppe mit 7 Stunden Öffnungszeit und 22-25 Plätzen angeboten) • Reduzierung der Öffnungszeiten innerhalb einer Angebotsform • Anstelle einer Krippe für Kinder bis 3 Jahren (10 Kinder) wird eine Krippe für Kinder von 2-3 Jahren (12 Kinder) oder die „große Altersmischung“ für Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (15 Kinder mit max. 5 Kinder unter 3 Jahren) betrieben • GT-Bedarfe bei GT/VÖ-Mischgruppen zusammenfassen und in einer GT-Gruppe bündeln • Zentrale Bündelung von Gruppen in einer KiTa anstelle mehrerer ein- oder zweigruppiger Einrichtungen • Pool von (Fachkraft-) Aushilfen (Elternzeit / Ruhestand) • Gestaltung ergänzender nicht-betriebserlaubnispflichtiger Betreuungssettings (< 10 Std./Woche oder bis zu 3 Monaten) oder Kindertagespflege • Prüfung von Platz- oder Raumsharing innerhalb einer Einrichtung • Anrechnungsmöglichkeiten von Einrichtungsleitung, PIA (Praxisintegrierte Ausbildung) und AP (Anerkennungspraktikanten) prüfen und Abgleich zwischen Mindestvoraussetzungen und trägereigenen / kommunalen Vorgaben vor Ort

Nr.	Frage	Antwort
		• Erprobungsparagraf: Es können Konzepte beantragt werden, bei denen von Vorgaben des Landesrechts abgewichen wird. Nähere Informationen zu diesem Bereich sind unter Erprobungsparagraf: KVJS zu finden.